

# Mietbedingungen

1. Die Kaution beträgt € 1000,- bei Wohnwagen und € 1000,- bei Reisemobilen. Sie ist bei Bestellung fällig.
2. Der Vermieter schließt eine Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug ab. Der Mieter hinterlegt unverzinstlich eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 1000,- bei Wohnwagen und € 1000,- bei Reisemobilen (s. Pkt. 1 Kaution). Der Betrag der Sicherheitsleistung entspricht zugleich der Höhe der Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung für jeden einzelnen Schadenfall. Bei schadenstreifer Benutzung wird die Sicherheitsleistung bei Rückgabe des Fahrzeuges sofort zurückgezahlt. Diese Rückzahlung enthebt den Mieter nicht von der Haftung für verdeckte, bei der Übergabe nicht sofort feststellbare Beschädigungen.
3. Fehlende Gegenstände und vom Mieter beschädigte Innenausstattung müssen voll ersetzt werden. Der Vermieter kann sämtliche sonstigen Forderungen an den Mieter mit der Sicherheitsleistung verrechnen. Hierzu gehören insbesondere die Verrechnung mit ausstehenden Mietzinsforderungen, die Verrechnung mit Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigung des Mietobjektes, die Verrechnung mit Schadensersatzansprüchen wegen Fehlers von Gegenständen am Mietobjekt sowie die Verrechnung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichtabnahme des Fahrzeuges.
4. Durch die seitens des Vermieters abgeschlossene Kaskoversicherung wird die Haftung des Mieters nicht berührt. In den Fällen, in denen die Versicherung den Schaden nicht ausgleicht und der Schaden im Zeitraum des Mietverhältnisses entstand, haftet der Mieter bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Rückgriffsansprüche des Vermieters gegenüber Dritten bleiben bei dieser Vorschrift unberührt. Primär haftet in jedem Fall der Mieter. Bei Unstimmigkeiten über die Schadenshöhe ist ein vereidigter Sachverständiger zu bestellen. Die Beweislast dafür, dass Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen Bedingungen an der Vorder- und Rückseite dieses Vertrages nicht vorliegt, trägt der Mieter.
5. Sollte das Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, so ist der Vermieter berechtigt, ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der Rücktritt nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgewerheiten des Vermieters beruht, bestehen insoweit keine Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter. Der Mieter hat keinen Rechtsanspruch auf ein spezielles Fahrzeugmodell oder Fabrikat. Bei verschuldeter oder unverschuldeter Rückgabe des Mietobjektes nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, behält sich der Vermieter das Recht vor, eine ganze Wochenmiete in Rechnung zu stellen.
6. Haftung für durch den Mieter verursachte Unfälle wird vom Vermieter nicht übernommen.
7. Das Fahrzeug wird vom Mieter in Peißenberg abgeholt und muss in Peißenberg wieder übergeben werden. Auslieferung des Fahrzeuges kann nur von Mo. - Do. in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr erfolgen. Fr. von 9.00 - 11.30 Uhr. Rückgabe nur von Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr.
8. Der Abholung und Rückgabebetrag zählen als ein Tag.
9. Auf besonderen Wunsch kann das Fahrzeug, nach vorheriger Vereinbarung, gegen Berechnung überführt werden. Die Kosten für den An- und Rücktransport werden zusammen mit dem Mietvertrag im voraus entrichtet. Bei Überführung auf Wunsch des Mieters haftet der Vermieter für diesbezüglich eintretende Schäden nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
10. Bei Rücktritt vom Mietvertrag steht dem Vermieter folgender Schadensersatzanspruch zu: Rücktritt bis 50 Tage vor Mietbeginn 25 %, bis 30 Tage 50 %, bis 7 Tage 75 % von der Mietsumme. Ab 6 Tage vor Mietbeginn ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Wird das Fahrzeug verschuldet oder unverschuldet vom Mieter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder überhaupt nicht abgeholt, so bleibt das bestellte Fahrzeug bis zum Ablauf des Mietvertrages für den Mieter reserviert und wird nicht anderweitig vermietet. Der Vermieter kann jedoch einen höheren Schadensersatz berechnen, soweit er einen die Pauschalierung übersteigenden Schaden nachweisen kann. Es wird die Bestel-

gebühr (Kaution) in Anrechnung gebracht. Durch diese Regelung wird das Recht des Mieters nicht abgeschnitten, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

11. Bei Zurückbringen der Mietsache vor dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt hat der Mieter kein Anrecht auf einen Ausgleich für die kürzere Mietdauer.
12. Der Mieter überzeugt sich vor Übernahme des Fahrzeuges, dass es sich in ordnungsgemäßen Zustand befindet und keinerlei Mängel aufweist. Eventuell festgestellte Mängel werden auf einem Übernahmebeleg vermerkt und vom Mieter und Vermieter bestätigt. Sollten während der Mietzeit Mängel auftreten, hat der Mieter den Vermieter sofort zu verständigen. Reparaturen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden, sonst übernimmt der Mieter die Kosten. Sollte eine Verständigung mit dem Vermieter nicht möglich sein, so sind die Reparaturen mit der Sorgfalt auszuführen, die der Mieter in eigenen Angelegenheiten pflegt. Dem Mieter muss jedoch vorher aufgegeben werden, alles mögliche zu versuchen, sich mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen. Die Beweislast, dass eine Verständigung mit dem Vermieter nicht möglich war, obliegt dem Mieter. Schadensersatz, auch nicht für Folgeschäden, gegenüber dem Vermieter stehen dem Mieter bei während der Mietzeit aufgetretenen Mängeln nicht zu. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist, soweit es sich bei den streitenden Parteien des Mietvertrages um Kaufleute handelt, das Amtsgericht Wehlheim.
13. Verhalten bei Unfall. Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sogleich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Bericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach dem Unfall sofort die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegenseitige Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Widschäden sind vom Mieter, dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
14. Irgendwelche Aufwendungen oder sonstige Unkosten, wie z.B. Standgebühren, Mautgebühren, Überführungskosten im Falle einer Beschädigung gehen zu Lasten des Mieters. Der ADAC-Schutzbrief wird empfohlen.
15. Zugelassener Fahrbereich: Europa ausser Irland, Türkei nur europäischer Teil.
16. In den Mietpreisen sind Haftpflicht-, Teil- und Vollkaskoversicherung enthalten.
17. Der Mieter hat ein Exemplar dieser Mietbedingungen erhalten.
18. Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Fahrzeug lediglich zu vertragsmäßigen Gebrauch zu benutzen, unter Ausschluss gewerblicher Personen und Warenbeförderung. Bei vertragswidrigem Gebrauch steht dem Vermieter ein Schadensersatzanspruch zu.
19. Sollte ein Teil des Mietvertrages ungültig sein, so wird der übrige Teil nicht berührt.
20. Die im Preis enthaltene Endreinigung bezieht sich auf Normalverschmutzung. Bei extremer Verschmutzung erfolgt die Berechnung der Reinigungs-kosten. Entleerung und Reinigung der Chemikalieboxen werden mit € 100,- berechnet, falls der Mieter dies nicht selbst erledigt.
21. Wird die Anzahlung nicht bis spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung bezahlt und der Mietpreis nicht bis 8 Tage vor Abholung, ist der Vermieter berechtigt das Fahrzeug anderweitig zu vermieten. Er teilt dies im Bedarfsfall dem Mieter schriftlich mit. Der Mieter bleibt so an die Bestellung gebunden. Auslieferung erfolgt nur nach vollständiger Bezahlung der Kaution und des Mietpreises.
22. Der Mietvertrag kommt durch die Auftragsbestätigung oder die Auslieferung des Fahrzeuges zustande. Die anhängende Mietbestellung ist verbindlich.
23. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten ausschließlich, es sei denn, dass die Parteien zusätzlich noch etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
24. Das Mietfahrzeug darf nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen geführt werden. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug weiter zu vermieten, oder zu verleihen.
25. Der Mieter haftet für alle Park- und Verkehrsübertretungen.

